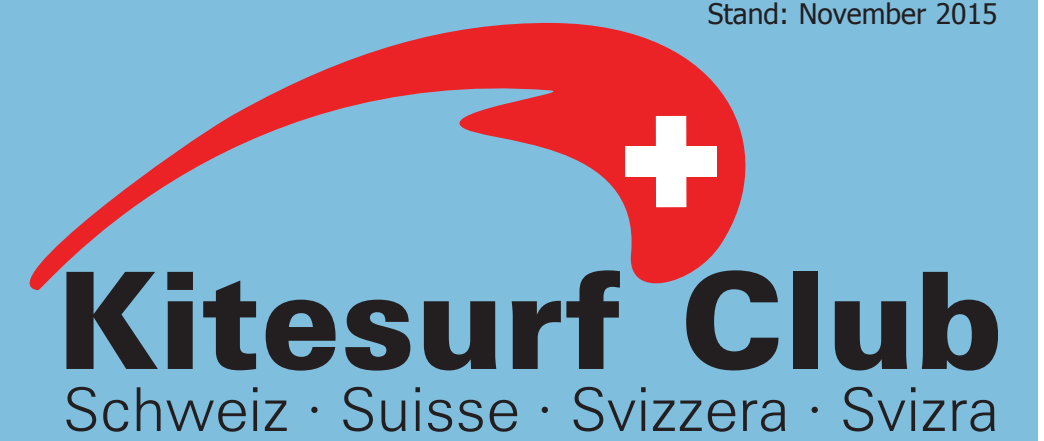


KITESURF

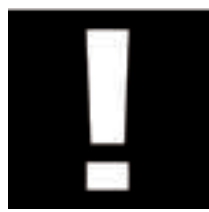
MÜNSTERLINGEN

Stand: November 2015



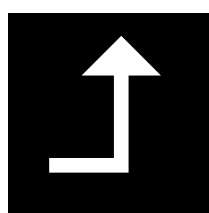
PARKPLATZ

– Parkplätze befinden sich direkt am Spot bei der Kläranlage Rietwiesen



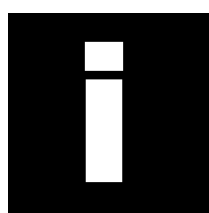
LOKAL ZU BEACHTEN

- Der Kitespot Münsterlingen funktioniert nur bei Bise (Ost-Nordost)
- Kitesurfen ist nur im Zeitraum vom 15. März bis 15. November erlaubt
- Die Kitesurfzone ist in der erweiterten Uferzone bis zum Abstand von 1000m vom Ufer beschränkt
- Westliche Windrichtungen sind nicht fahrbar, da Windschatten durch sehr hohe Bäume
- Der Start- und Landeplatz ist sehr klein
- Sicheres Höhelaufen ist Bedingung
- Es gibt keine Landeplätze in Lee
- Die Badezone ist mit Bojen markiert und darf nicht befahren werden
- Genügend Abstand zu Kursschiffen auf dem offenen Gewässer einhalten



AUSSTIEG

– Ausser dem Ein- und Ausstiegsort gibt es keine erlaubte Notausstiegstelle



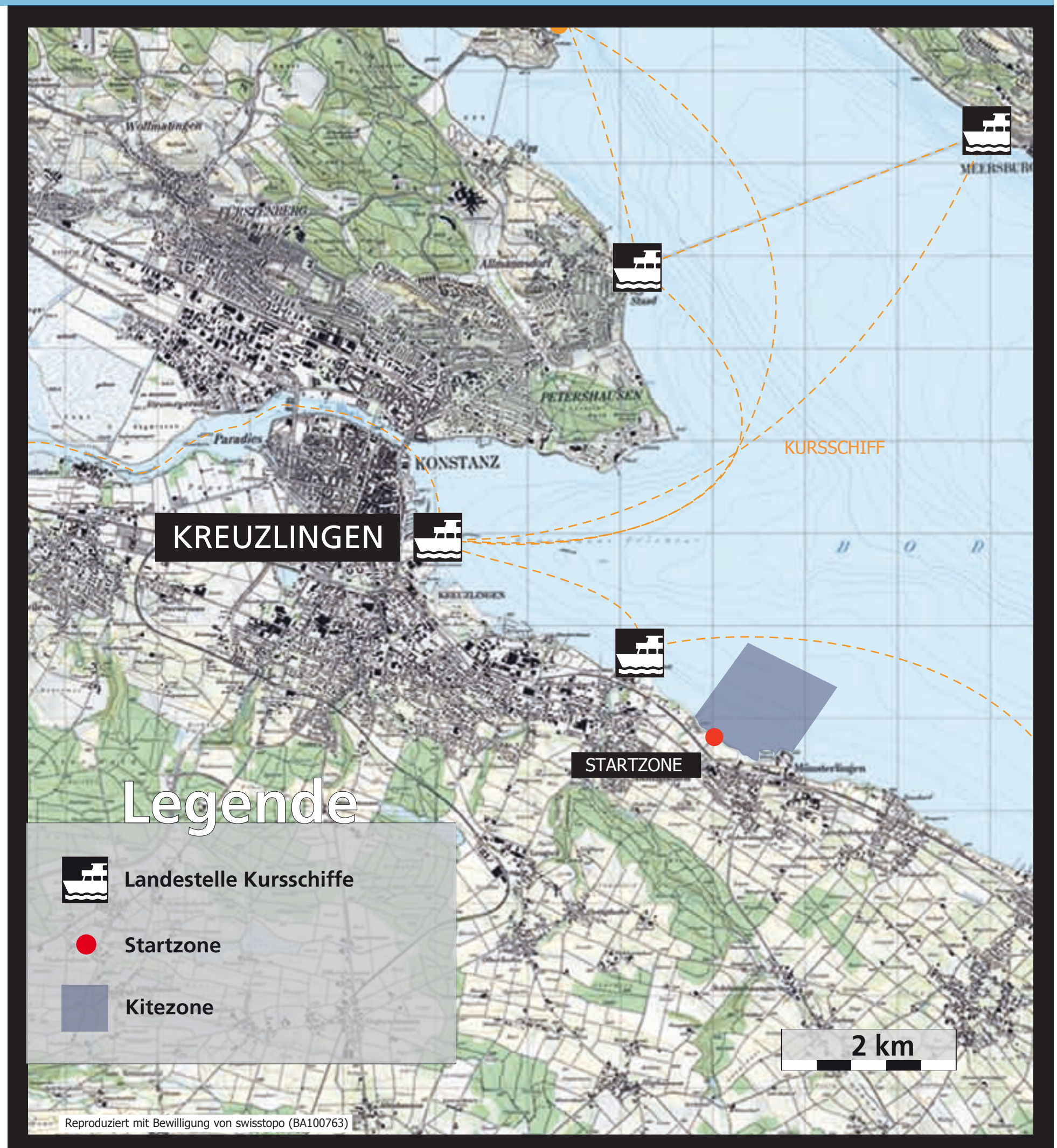
ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Kites vom Ufer in Richtung See starten und vom Wasser Richtung Ufer landen
- Kites nicht in den Zenit fliegen und sofort ins Wasser gehen
- Falls sich Personen ungeschützt in Lee aufhalten: mit dem Starten / Landen warten, bis sich Personen entfernt haben
- Leinen am Strand zusammennehmen und Kites ineinander stapeln
- Wenn der Kite nicht mehr vom Wasser gestartet werden kann, Leinen aufrollen und zurückschwimmen (alle Leinen bis auf eine lösen, Luft im Kite belassen)
- Beim Springen gegenüber anderen Wassersportlern einen Abstand von mindestens zwei Leinenlängen nach Lee einhalten



WICHTIGE NUMMERN

- Polizei 117
- Sanität 144
- REGA 1414



Wichtigste Artikel der Binnenschiffahrtsverordnung

Kitesurfer halten sich an die allgemeine Sorgfaltspflicht (keine Gefährdung von Menschen, Schiffen, der Ufervegetation, der Fischerei, etc.) (BSV Art. 5) • Kiteboards mit Namen und Adresse des Eigentümers versehen (BSV Art. 16 Abs. 3) • Die Fahrstrassen von Kursschiffen sind freizuhalten (BSV Art. 42a) • Kitesurfer und Windsurfer sind gegenüber allen anderen ausweichpflichtig (BSV Art. 44 Abs. 1, Ziff. F) • Vortritt unter Wind- und Kitesurfen hat derjenige, der die rechte Hand vorne hat oder wer am Aufkreuzen ist (BSV Art. 47) • Mindestabstand von 50 Metern gegenüber Kursschiffen und 200 Metern gegenüber Berufsfischern (BSV Art. 48 Abs. 1) • Landestellen der Kursschiffe und Häfen nicht befahren (BSV Art. 52) • Zu Wasserpflanzen ist ein Abstand von mindestens 25 Metern einzuhalten (BSV Art. 53 Abs. 3) • Nur bei guter Sicht und nur zwischen 8.00h und 21.00h Kitesurfen (BSV Art. 54 Abs. 1) • Schwimmhilfetragepflicht (BSV Art. 134a) • Haftpflichtversicherungspflicht für das Kitesurfen, Minimaldeckung SFr. 750'000.- (BSV Art. 153 bis Art. 155)